

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

einschließlich der Erklärung zur Unternehmensführung und des Vergütungsberichts

Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu gehört unter anderem die Kompetenzverteilung unter den Gesellschaftsorganen Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand im Hinblick auf die Leitung und Kontrolle der Gesellschaft, aber auch der Werteframework, den wir uns für unser tägliches Handeln gegeben haben. Wir stellen dadurch eine verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle der GERRY WEBER Gruppe sicher. Verantwortungsvolle und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards entspricht, ist dementsprechend eine wichtige Grundlage für unseren Erfolg. Ziel ist es, mit einer transparenten Corporate Governance das Vertrauen unserer Kunden, Investoren, Mitarbeiter sowie der gesamten Öffentlichkeit in die Unternehmensführung zu stärken. Vorstand und Aufsichtsrat legen großen Wert auf ein konstruktives und offenes Arbeitsverhältnis und die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG. Beide Gremien haben sich im Geschäftsjahr 2015/16 ausführlich mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst.

* FRAUENQUOTE

DER AUFSICHTSRAT STREBT EINE ANGEMESSENE BETEILIGUNG VON FRAUEN AN. **MIT ZWEI VON SECHS VERTRETERN** ERFÜLLT DIE ANTEILSEIGNERSEITE BEREITS HEUTE DIE **GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.**

Der Corporate Governance Bericht in diesem Geschäftsbericht umfasst neben der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG auch die „Erklärung zur Unternehmensführung“ nach § 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB. Beide Dokumente sind – einschließlich der Erklärungen der vergangenen Jahre – dauerhaft digital auf unserer Internetseite unter www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ hinterlegt. Ebenfalls Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist der Vergütungsbericht der GERRY WEBER International AG. Er ist darüber hinaus ebenfalls Teil des zusammengefassten Konzernlageberichts über das Geschäftsjahr 2015/16 und gehört damit zum testierten Konzernabschluss der GERRY WEBER International AG.

Corporate Governance Bericht gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex

Seit der Einführung des DCGK im Jahr 2002 entspricht die GERRY WEBER International AG fast allen Empfehlungen des Kodex. Lediglich aufgrund der Größe des Unternehmens, des Geschäftsmodells sowie aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten gibt es ein paar wenige Ausnahmen, die entsprechend § 161 AktG im Sinne des „comply or explain“ (sinngemäß: „befolge oder erkläre“) in der Entsprechenserklärung dargelegt und erläutert werden. Auch die vom Kodex unterbreiteten Anregungen, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, werden im Folgenden dargelegt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 24. November 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

Kodex Ziffer 4.2.3 – Betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsvergütung:

Vorstandsvergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Grundsätzlich enthalten die Vorstandsverträge der GERRY WEBER International AG durch die Begrenzung der Zielgrößen eine Limitierung der variablen Vergütung nach oben. Lediglich in Ausnahmefällen, aufgrund besonderer Umstände oder Leistungen, kann der Aufsichtsrat eine Sondertantieme ausloben bzw. die Ermittlung der leistungsbezogenen variablen Vergütungskomponente angemessen anpassen. Dabei soll dem Vorstand kein unangemessener Vor- oder Nachteil entstehen.

Kodex Ziffer 5.2 – Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Somit kommt die GERRY WEBER International AG der Empfehlung des Kodex nach einer Trennung der Vorsitzmandate nicht nach. Aus Sicht der Gesellschaft verbessert der Doppelvorsitz die Überwachungseffizienz und die Kommunikation innerhalb des Aufsichtsrates.



**DER 7
ANREGUNGEN**
des Deutschen Corporate
Governance Kodex erfüllt die
GERRY WEBER International AG.



DER INSGESAMT 102

Empfehlungen des Deutschen Corporate
Governance Kodex kommt die
GERRY WEBER International AG nach.

Kodex Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder:

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Aufsichtsratsmitglieder, unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen – Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss – wurde und wird bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung als ausreichend erachtet.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Konzernabschluss:

Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Die Zwischenberichte sind innerhalb von 45 Tagen öffentlich zugänglich, womit der Empfehlung des DCGK entsprochen wird. Die GERRY WEBER International AG arbeitet daran, die empfohlene Frist von 90 Tagen für den Konzernabschluss künftig einzuhalten. Die Gesellschaft hat bisher die empfohlene Frist nicht eingehalten, um eine höhere Qualität der ausgewiesenen Geschäftszahlen zu gewährleisten.

Nicht nur die Empfehlungen, sondern auch die Anregungen des DCGK sind wichtige Leitlinien für eine gute Corporate Governance. Im folgenden Abschnitt, werden die Ausnahmen der Anregungen des Kodex, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, kommentiert.

Kodex Ziffer 2.3.2 – Stimmrechtsvertreter:

Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung soweit es geht erleichtern. Die von der GERRY WEBER International AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für alle Teilnehmer vor Ort bis unmittelbar vor der Abstimmung erreichbar. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, erreichen die Stimmrechtsvertreter bis 16.00 Uhr am Nachmittag des Tages vor der Hauptversammlung. Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Ausübung der Stimmrechte gewährleisten zu können, ist bis dato eine spätere Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter nur für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre möglich.

Kodex Ziffer 2.3.4 – Übertragung der Hauptversammlung im Internet:

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über das Internet, z. B. über einen Live-stream ermöglichen. Eine Übertragung dieser Art fand bei der Hauptversammlung 2016 nicht statt. Jedoch wurden direkt im Anschluss die Rede des Vorstandsvorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte auf der Internetseite www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ veröffentlicht.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir uns Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese, in einem Verhaltenskodex zusammengefassten Grundsätze, basieren auf unseren generellen Wertvorstellungen, und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Sie sind Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, die in vollständiger Form auf unserer Internetseite www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ abgerufen werden kann. Teile der Erklärung zur Unternehmensführung zu den Themen Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen können den folgenden Ausführungen entnommen werden.

Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**Vorstand**

Im dualen Führungssystem der GERRY WEBER International AG leitet der Vorstand das Unternehmen in eigener Verantwortung, nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Ressorts in eigener Verantwortung. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der GERRY WEBER Gruppe fest und steuert und überwacht die Geschäftseinheiten und Tochtergesellschaften. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Der Vorstand besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Ferner regelt diese wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die einer Entscheidung des Gesamtvorstandes bedürfen, die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie das Verfahren der Beschlussfassung. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. Für bestimmte, in der Satzung der GERRY WEBER International AG und der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte der Gesellschaft, muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und unterstützt den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die GERRY WEBER Gruppe sind, unmittelbar eingebunden. Im regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und die Strategie sowie Themen von wesentlicher Bedeutung informiert. Der Aufsichtsrat stimmt der Jahresplanung und dem Finanzierungsrahmen zu und billigt die Jahresabschlüsse der GERRY WEBER International AG und des Konzerns.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat hat sich eine

Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats findet. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und gefasst werden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer in das Gremium gewählt wurden. Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden die sechs Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung einzeln gewählt. Die Mitglieder des am 16. April 2015 neu konstituierten Aufsichtsrates wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19 beschließt, gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG wurde stets darauf geachtet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Ebenso wird bei der Besetzung des Aufsichtsrats auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands sowie eine sachgerechte Wahrnehmung der Entscheidungs- und sonstigen Befugnisse des Aufsichtsrates sichergestellt ist.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit angemessenem zeitlichem Vorlauf Ziele für die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats gesetzt. Die im Folgenden genannte Ziele wurden in Abhängigkeit von der Größe des Aufsichtsrats, der unternehmensspezifischen Anforderungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) festgelegt:

- Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen. Ferner werden Kenntnisse über das Unternehmen und die Märkte, in denen sich die Gesellschaft bewegt, bzw. spezifische Branchenkenntnisse der Kundenseite gefordert.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der internen Kontrollverfahren oder der Abschlussprüfung verfügen. Dieses unabhängige Aufsichtsratsmitglied sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei einem Konzernunternehmen ausüben.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen für die Wahrnehmung des Mandats genügend Zeit zur Verfügung haben, sodass das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrgenommen werden kann. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll grundsätzlich insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von nicht börsennotierten Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- Der Aufsichtsrat strebt eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Unter Berücksichtigung der Einhaltung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden gesetzlichen Vorgaben hält die Gesellschaft einen Anteil von mindestens einem Drittel Frauen auf Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterebene für angemessen. Der Aufsichtsrat wird dies bei der nächsten turnusgemäßen Neubesetzung des Aufsichtsrats oder bei einem vorherigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds im Rahmen seiner Wahlvorschläge berücksichtigen.
- Mindestens drei von sechs Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren

Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von Aufsichtsratsmitgliedern mit einem Unternehmen der GERRY WEBER Gruppe oder das Bestehen einer Altersversorgungszusage einer dieser Gesellschaften zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern begründet als solches keinen Interessenskonflikt. Gemäß den Empfehlungen des Kodex hat sich der Aufsichtsrat einer Effizienzprüfung unterzogen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehemalige Vorstandsmitglieder der GERRY WEBER International AG, wobei eines dieser Mitglieder seit mehr als acht und das zweite seit mehr als zwei Jahren aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden ist. Mit drei unabhängigen Mitgliedern gehören dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Interessenskonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gab es keine.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie bei der Besetzung von Führungspositionen unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes besteht der Vorstand der GERRY WEBER International AG aus drei Mitgliedern – Ralf Weber (CEO), Dr. David Frink (CFO) und Norbert Steinke (CRO). Frauen sind derzeit nicht im Vorstand der Gesellschaft vertreten. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bestehenden Vorstandsverträge ist bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zur Zielerreichung am 30. Juni 2017 kein Frauenanteil im Vorstand der GERRY WEBER International AG vorgesehen. Der Frauenanteil auf der 1. Führungsebene der GERRY WEBER International AG nach dem Vorstand beträgt



PROZENT FRAUENANTEIL

auf der 1. Führungsebene der GERRY WEBER International AG nach dem Vorstand zum 31. Oktober 2016



PROZENT FRAUENANTEIL

auf der 2. Führungsebene der GERRY WEBER International AG nach dem Vorstand zum 31. Oktober 2016

zum 31. Oktober 2016 43,8% (Vorjahr: 33,3%). Der Anteil auf der 2. Führungsebene beträgt 53,3% (Vorjahr: 53,1%). Zukünftiges Ziel ist es, auf der 1. Führungsebene der GERRY WEBER International AG nach dem Vorstand einen Frauenanteil von mindestens 30% zu halten. Auf der 2. Führungsebene nach dem Vorstand soll ein Frauenanteil von mindestens 50% ausgewiesen werden können. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen am 1. Januar 2016 erfüllt die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat somit die Frauenquote von 30%.

Der angestrebte Anteil von Frauen im Vorstand sowie in der 1. und 2. Führungsebene der GERRY WEBER International AG nach dem Vorstand soll am 30. Juni 2017 den oben genannten Quoten entsprechen. Die Gesellschaft wird regelmäßig im Konzernlagebericht und der Erklärung zur Unternehmensführung über den Stand und die Erreichung der festgelegten Zielgrößen berichten.

Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre

Die Aktionäre der GERRY WEBER International AG üben auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte aus. Es gilt das „one share, one vote“-Prinzip, das heißt, jede Aktie gewährt eine Stimme. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fand die Hauptversammlung am 14. April 2016 statt. Rund 1.000 Aktionäre, die einen Anteil von 70,3% am Grundkapital repräsentiert haben, nahmen an der Hauptversammlung teil. Die Aktionäre der GERRY WEBER International AG können ihre Stimme persönlich, über einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder aber über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben. Im Vorfeld der Hauptversammlung bekommen die Aktionäre alle relevanten Informationen zugeschickt oder können diese, einschließlich der Quartals- und Geschäftsberichte, auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ abrufen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte der GERRY WEBER Gruppe werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standard Board (IASB) unter Berücksichtigung der Interpretationen des Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) erstellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der GERRY WEBER International AG wurde gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Hauptversammlung hat die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer gewählt. Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers wurde zuvor durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sichergestellt. Der gewählte Prüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Darüber hinaus informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat, wenn er bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nicht übereinstimmen.

Chancen- und Risikomanagement

Zu einer sorgfältigen Unternehmensführung gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Das frühzeitige Erkennen sowohl von Risiken als auch von Chancen ermöglicht es uns, negative Abweichungen zu antizipieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten, aber auch Chancen besser zu nutzen. Die GERRY WEBER Gruppe verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das die Risikosituation analysiert, beurteilt und Maßnahmen definiert und implementiert, um Risiken zu vermeiden bzw. deren Nachteile zu minimieren. Das Risikomanagementsystem sowie eine Darstellung der Einzelrisiken kann dem Risikobericht dieses Geschäftsberichtes entnommen werden.

Compliance

Compliance bei GERRY WEBER bedeutet die nachhaltige Verankerung regelkonformen Verhaltens im Unternehmensgefüge. Dies umfasst nicht nur die Einhaltung bindender rechtlicher Bestimmungen, sondern auch die Achtung der von uns selbst festgelegten Regelungen und Werte, die ethisch und moralisch

einwandfreies Verhalten in der Unternehmenskultur verankern. Die GERRY WEBER International AG verfügt über eine konzernweite Compliance-Organisation, deren Ziel es ist, ungesetzlichem und nicht ethischem Verhalten entgegenzuwirken und dies zu verhindern. Durch organisatorische Maßnahmen und Prozesse soll individuelles Fehlverhalten verhindert bzw. rechtzeitig aufgedeckt und ggf. sanktioniert werden.

Basis des Compliance-Programms der GERRY WEBER International AG ist ein für alle Mitarbeiter bindender Verhaltenskodex. Der Kodex führt alle Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kollegen, Kunden, Zulieferern und anderen externen Interessensgruppen auf. Neben dem Verhaltenskodex bilden Richtlinien zu den Themen Social Compliance, Wettbewerbs- und Kartellrecht, dem Vermeiden von Interessenskonflikten, Geschenke und Einladungen, Kapitalmarkt und Kommunikation sowie Gesundheit, Umwelt und Sicherheit wichtige Säulen der Compliance-Struktur.

Der Compliance-Bereich ist innerhalb der Konzernrevision verankert und durchdringt in seiner Organisation alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Der Chief Compliance Officer berichtet direkt an den CFO. Er ist dafür verantwortlich, dass das Compliance-Programm in allen Teilen des Konzerns implementiert ist, und dass alle Mitarbeiter und Führungskräfte zu dem Thema Compliance geschult werden. Das Compliance Committee verfolgt die kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Programms und tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Compliance-Programm ermutigt die Mitarbeiter ihre Anliegen offen anzusprechen und auf Umstände hinzuweisen, die auf die Verletzung von Gesetzestatbeständen oder internen Unternehmensrichtlinien hindeuten. Ein unabhängiger, externer Ombudsmann kann bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten als Ansprechpartner für Mitarbeiter und Externe dienen.

Im Bereich der Kapitalmarkt-Compliance haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung ergeben. Die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) trat am 3. Juli 2016 in Kraft. Diese Verordnung ist Teil der Vereinheitlichung und Verschärfung des Marktmissbrauchsrechts durch die Europäische Union und in allen Mitgliedsländern umzusetzen. Im Kern zielt die Anpassung der Kapitalmarktregulatorik darauf ab, die Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte zu stärken und den Anlegerschutz zu verbessern. Die GERRY WEBER International AG hat alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen und Prozesse definiert, um die Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung konzernweit umzusetzen.

Mögliche Interessenskonflikte und Directors' Dealings

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ausnutzen ihrer Position zur Verfolgung eigener Interessen oder zur Bevorteilung von nahestehenden Personen ist ihnen untersagt. Etwaige Interessenskonflikte durch Nebentätigkeiten sind unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu

legen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenskonflikte aufgetreten.

Nach Art. 19 MAR müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie bestimmte Personen, zu denen sie in einer engen Beziehung stehen, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien sowie darauf bezogene Rechte offenlegen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft melden. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015/16 vorgenommenen Directors' Dealings können auf der Internetseite der Gesellschaft www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Finanznachrichten“ abgerufen werden. Der Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG zum Geschäftsjahresende 31. Oktober 2016 kann ferner dem Konzernanhang in diesem Geschäftsbericht entnommen werden.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Aktionäre, Kapitalmarktteilnehmer, Medien und die interessierte Öffentlichkeit werden gleichermaßen zeitgleich und gleichberechtigt über die wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse sowie die Lage der GERRY WEBER Gruppe unterrichtet. So stehen allen Aktionären und Stakeholdern unverzüglich sämtliche Informationen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Dokumente sind alle Informationen auf unserer Homepage zugänglich und können dort jederzeit abgerufen werden. In unserem Finanzkalender auf der Unternehmens-Website werden alle wichtigen Termine des Geschäftsjahres, wie zum Beispiel die Hauptversammlung und die Veröffentlichungstermine der Finanzberichte, bereitgestellt. Der Finanzkalender ist außerdem am Ende dieses Geschäftsberichts zu finden.

Vergütungsbericht 2015 / 16

In diesem Vergütungsbericht werden die Grundsätze für die Festsetzung der Gesamtvergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG zusammengefasst dargestellt. Der Bericht richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und nach den Erfordernissen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), der deutschen Rechnungslegungsstandards sowie der International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts und somit Teil des testierten Abschlusses.

Vergütung des Vorstands

Grundsätze der Vorstandsvergütung

Die Struktur des Vergütungssystems und die Höhe der Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Vergütungsstruktur des Vorstands der GERRY WEBER International AG ist auf eine nachhaltige und den Unternehmenswert erhöhende Entwicklung ausgerichtet. Grundlage für die Bemessung der Vorstandsvergütung sind

insbesondere die wirtschaftliche Lage sowie der Erfolg und die Zukunftsaussichten der GERRY WEBER Gruppe. Ferner bestimmen die jeweilige individuelle persönliche Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die Beurteilung bezogen auf das horizontale und vertikale Vergleichsumfeld die Höhe der variablen Komponente eines jeden Vorstandsmitglieds. Das Vergleichsumfeld orientiert sich einerseits an den Vergütungsstrukturen vergleichbarer Unternehmen und andererseits an den Gehältern des oberen Führungskreises sowie der relevanten Belegschaft des Unternehmens. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft. Die aktuelle Struktur der Vorstandsvergütung wurde von der Hauptversammlung am 14. April 2016 gebilligt.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält neben einer festen, erfolgsunabhängigen Jahresvergütung (Fixum) erfolgsabhängige (variable) Komponenten. Jeweils vereinbart werden erfolgsabhängige Komponenten mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage. Weitere erfolgsabhängige Komponenten mit einjähriger oder mehrjähriger Bemessungsgrundlage können bei entsprechender anlassbezogener Ermessensausübung durch den Aufsichtsrat hinzutreten. Daneben erhalten die Vorstandsmitglieder die üblichen Nebenleistungen wie z. B. Sachbezüge (Kfz etc.) und Versicherungsschutz. Aktienbasierte Bestandteile der Vorstandsvergütung gibt es nicht. Versorgungszusagen gegenüber den Vorstandsmitgliedern bestehen nicht.

Feste Jahresvergütung (Fixum)

Die erfolgsunabhängige, feste Vergütung (Fixum) ist die vertraglich festgelegte Grundvergütung, die monatlich in gleichen Raten ausbezahlt wird. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder in markt- und konzernüblicher Weise Nebenleistungen in Form von Sachbezügen wie der Nutzung bzw. Überlassung eines Dienstfahrzeuges sowie der Gewährung des Unfallversicherungsschutzes und eine D&O Versicherung mit Selbstbehalt. Wenn es sich bei diesen Sachbezügen um geldwerte Vorteile handelt, werden sie entsprechend versteuert. Die sonstigen Bezüge werden als Bestandteil der fixen Vergütung ausgewiesen.

Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten

Die erfolgsabhängige Vergütung gliedert sich in zwei mögliche Komponenten: Die erste Komponente, die mit jedem Vorstandsmitglied vereinbart wird, besteht in einem prozentualen Anteil an dem bereinigten Ergebnis vor Steuern gemäß Konzernabschluss nach IFRS und spiegelt den Unternehmenserfolg wider. Als zweite Komponente besteht für

den Aufsichtsrat die Möglichkeit, jedem Vorstandsmitglied eine leistungsbezogene Tantieme auf Basis der individuellen Leistung zu gewähren (Ermessenstantieme); diese kann auf ein- oder mehrjähriger Bemessungsbasis beruhen.

a) Bemessungsgrundlage der ersten Komponente der variablen Vergütung ist das Ergebnis vor Steuern gemäß Konzernabschluss nach IFRS, bereinigt um außerordentliche Effekte aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Beteiligungen, Marken oder sonstiger Unternehmensteile (bereinigtes Ergebnis). Die Bemessungsgrundlage ist mehrjährig, indem der rechnerische Durchschnitt der bereinigten Ergebnisse jeweils aus dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt werden soll, und aus den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren herangezogen wird. Bezogen auf diesen Durchschnittswert erhält jedes Vorstandsmitglied einen individuell festgelegten Prozentsatz. Ein Anspruch auf eine Tantieme nach der beschriebenen Formel entsteht erst, wenn das zugrunde zulegende durchschnittliche bereinigte Ergebnis EUR 40,0 Mio. übersteigt. Eine Obergrenze für diese Vergütungskomponente ergibt sich daraus, dass höchstens ein durchschnittliches bereinigtes Ergebnis von EUR 100,0 Mio. als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Für Zwecke der Berechnung der Bemessungsgrundlage in den ersten zwei Jahren nach Einführung des neuen Vergütungssystems wird für die Geschäftsjahre 2013/14 und 2014/15 jeweils ein bereinigtes Ergebnis von EUR 40 Mio. angesetzt.

b) Daneben kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen jedem Vorstandsmitglied eine individuelle leistungsbezogene Tantieme gewähren. Hierzu können vom Aufsichtsrat mit den Vorstandsmitgliedern qualitative Ziele festgelegt werden. Falls dies geschieht, ist festgelegt, dass bei einer Zielerreichung von 100 % die vereinbarte Tantieme vollständig ausgezahlt wird. Bei einer Über- oder Untererfüllung der Ziele hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, die Tantieme um bis zu 50% des festen Jahresgehalts zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat aufgrund besonderer Umstände (z. B. größere Akquisitionen, Desinvestitionen, stichtagsbezogene Bilanzverzerrungen oder ähnliches) oder besonderen Leistungen eine Sondertantieme ausloben bzw. die Ermittlung der leistungsbezogenen Tantieme angemessen anpassen. Dabei soll dem Vorstand kein unangemessener Vor- oder Nachteil entstehen.

Grundsätzlich enthalten die Vorstandsverträge der GERRY WEBER International AG durch die Begrenzung der Zielgrößen eine Limitierung der variablen Vergütung nach oben. Lediglich in Ausnahmefällen, aufgrund besonderer Umstände oder Leistungen, kann der Aufsichtsrat eine Sondertantieme ausloben bzw. die Ermittlung der leistungsbezogenen variablen Vergütungskomponente angemessen anpassen. Dabei soll dem Vorstand kein unangemessener Vor- oder Nachteil entstehen.

Regelungen für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, werden die Zahlungen an das ausscheidende Vorstandsmitglied einschließlich der Nebenleistungen nicht länger als zwei Jahre fortgeführt (vereinbarung eines Abfindungs-Caps). Darüber hinaus dürfen die Zahlungen auch die Vergütung für die Restlaufzeit des jeweiligen Dienstvertrags nicht überschreiten. Somit entsprechen die Regelungen in den Vorstandsverträgen hier den Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 5. Mai 2015.

Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2015/16

Für das Geschäftsjahr 2015/16 ergibt sich vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Vergütungssystems eine Gesamtvergütung des Vorstands der GERRY WEBER International AG von EUR 2,3 Mio. (Vorjahr: EUR 2,6 Mio.). Die Zusammensetzung aus fixer und variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2015/16 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die Angaben in Klammern entsprechen dem Vorjahreswert.

TEUR	Fixe Vergütung	Variable Vergütung	Summe
Ralf Weber (Vorstandsvorsitzender)	719 (671)	150 (250)	869 (921)
Dr. David Frink	568 (568)	150 (250)	718 (818)
Norbert Steinke (seit dem 19.10.2015 im Vorstand)	512 (42)	150 (20)	662 (62)
Arnd Buchardt (bis 30.11.2015 im Vorstand)	48 (571)	0 (250)	48 (821)
Gesamt	1.847 (1.852)	450 (770)	2.297 (2.622)

Gewährte Zuwendungen („Zielvergütung“)

EUR	Ralf Weber Vorstandsvorsitzender			
	2014/15	2015/16	2015/16 (Min)	2015/16 (Max)
Festvergütung	650.000	700.000	700.000	700.000
Nebenleistungen	21.141	18.665	18.665	18.665
Summe	671.141	718.665	718.665	718.665
Einjährige variable Vergütung	150.000	150.000	0	250.000
Mehrjährige variable Vergütung	411.600	400.000	0	1.000.000
Summe	561.600	550.000	0	1.250.000
Gesamtvergütung	1.232.741	1.268.665	718.665	1.968.665

EUR	Dr. David Frink Vorstand Finanzen, Logistik, IT, Personal			
	2014/15	2015/16	2015/16 (Min)	2015/16 (Max)
Festvergütung	550.000	550.000	550.000	550.000
Nebenleistungen	18.376	18.408	18.408	18.408
Summe	568.376	568.408	568.408	568.408
Einjährige variable Vergütung	150.000	150.000	0	250.000
Mehrjährige variable Vergütung	411.600	360.000	0	900.000
Summe	561.600	510.000	0	1.150.000
Gesamtvergütung	1.129.976	1.078.408	568.408	1.718.408

Diese Tabellen stellen die Vergütung im Berichts- sowie Vorjahr dar, die sich bei vollständiger Zielerreichung ergäbe (Zieleinkommen) sowie die für das Geschäftsjahr minimale und maximale Vergütung.

EUR	Norbert Steinke Vorstand Retail			
	2014 / 15	2015 / 16	2015 / 16 (Min)	2015 / 16 (Max)
Festvergütung	41.700	500.000	500.000	500.000
Nebenleistungen	1.000	12.000	12.000	12.000
Summe	42.700	512.000	512.000	512.000
Einjährige variable Vergütung	12.500	150.000	0	250.000
Mehrfährige variable Vergütung	34.300	360.000	0	900.000
Summe	46.800	510.000	0	1.150.000
Gesamtvergütung	89.500	1.022.000	512.000	1.662.000

EUR	Arnd Buchardt Vorstand Produkt und Beschaffung (bis 30.11.2015)			
	2014 / 15	2015 / 16	2015 / 16 (Min)	2015 / 16 (Max)
Festvergütung	550.000	45.833	45.833	45.833
Nebenleistungen	21.075	1.756	1.756	1.756
Summe	571.075	47.589	47.589	47.589
Einjährige variable Vergütung	150.000	12.500	0	20.833
Mehrfährige variable Vergütung	411.600	30.000	0	75.000
Summe	561.600	42.500	0	95.833
Gesamtvergütung	1.132.675	90.089	47.589	143.422

Diese Tabellen stellen die Vergütung im Berichts- sowie Vorjahr dar, die sich bei vollständiger Zielerreichung ergäbe (Zieleinkommen) sowie die für das Geschäftsjahr minimale und maximale Vergütung.

Zufluss

EUR	Ralf Weber Vorstandsvorsitzender	
	2014 / 15	2015 / 16
Festvergütung	650.000	700.000
Nebenleistungen	21.141	18.665
Summe	671.141	718.665
Einjährige variable Vergütung	129.000	120.000
Mehrjährige variable Vergütung	221.000	130.000
Summe	350.000	250.000
Gesamtvergütung	1.021.141	968.665

EUR	Norbert Steinke Vorstand Retail (seit 19.10.2015)	
	2014 / 15	2015 / 16
Festvergütung	41.700	500.000
Nebenleistungen	1.000	12.000
Summe	42.700	512.000
Einjährige variable Vergütung	0	20.000
Mehrjährige variable Vergütung	0	0
Summe	0,00	20.000
Gesamtvergütung	42.700	532.000

EUR	Dr. David Frink Vorstand Finanzen, Logistik, IT, Personal	
	2014 / 15	2015 / 16
Festvergütung	550.000	550.000
Nebenleistungen	18.376	18.408
Summe	568.376	568.408
Einjährige variable Vergütung	129.000	120.000
Mehrjährige variable Vergütung	221.000	130.000
Summe	350.000	250.000
Gesamtvergütung	918.376	818.408

EUR	Arnd Buchardt Vorstand Produkt und Beschaffung (bis 30.11.2015)	
	2014 / 15	2015 / 16
Festvergütung	550.000	45.833
Nebenleistungen	21.075	1.756
Summe	571.075	47.589
Einjährige variable Vergütung	129.000	120.000
Mehrjährige variable Vergütung	221.000	130.000
Summe	350.000	250.000
Gesamtvergütung	921.075	297.589

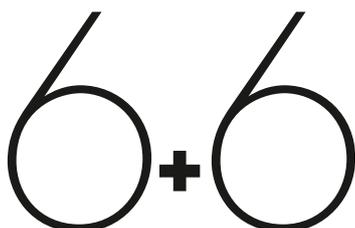
Diese Tabellen stellen den Zufluss im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Berichts- sowie Vorjahr dar. In der Regel handelt es sich bei den variablen Vergütungen um Auszahlungen der für Vorjahre erdienten und bilanzierten Ansprüche.

Vergütung des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung festgelegt und durch § 13 der Satzung der GERRY WEBER International AG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 60.000,00. Jeder stellvertretende Vorsitzende erhält die eineinhalbfache, der Aufsichtsratsvorsitzende die dreifache Vergütung. Die ausschließlich erfolgsunabhängige Vergütung wird nach der Hauptversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgezahlt. Im Falle von Neuwahlen erfolgt die Auszahlung zeitanteilig. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer und schließt zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung für aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehende Haftungsfälle (sogenannte D&O-Versicherung) ab. Auf die einzelnen aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrats entfielen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 / 16 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beträge. Die Angaben in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr.

TEUR	2015 / 16	2014 / 15
Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitzender)	180	180
Gerhard Weber (Stellvertretender Vorsitzender)	90	90
Alfred Thomas Bayard	60	32
Ute Gerbault	60	32
Udo Hardieck	60	60
Charlotte Weber-Dresselhaus	60	60
Olaf Dieckmann	60	60
Klaus Lippert	60	60
Annette von der Recke	60	32
Andreas Strunk	60	32
Manfred Menningen	60	32
Hans-Jürgen Wentzlaff	60	32
Gesamt	870	702

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufsichtsratsvergütung gestiegen und beläuft sich für das abgelaufene Geschäftsjahr auf TEUR 870,0 im Vergleich zu TEUR 702,3 im Vorjahr. Im April 2015 wurde der Aufsichtsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von sechs auf zwölf Mitglieder erhöht. Entsprechend wurde die Aufsichtsratsvergütung der sechs neuen Mitglieder nur zeitanteilig berücksichtigt. In abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 / 16 stieg die Aufsichtsratsvergütung lediglich aufgrund der ganzjährigen Tätigkeit der neuen Mitglieder im Aufsichtsrat. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr jedoch nicht verändert.



6 Anteilseignervertreter und
 6 Vertreter der Arbeitnehmer
 bilden den Aufsichtsrat.